

**Satzung
der Kreishandwerkerschaft
Westfalen-Süd**

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Handwerksinnungen, die in dem Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein und Olpe ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft. Sie führt den Namen:
Kreishandwerkerschaft Westfalen-Süd.

(2) Ihr Sitz ist in Kreuztal, Siegener Straße 9. Eine weitere Geschäftsstelle ist in Olpe, Martinstr. 10. Sie kann Außenstellen errichten.

(3) Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe:

1. Die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen,
2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere kann sie die Aus- und Weiterbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge (Auszubildenden) im Zusammenhang mit den Innungen fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür schaffen oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
4. die Behörden bei denen das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen, wobei die Aufkündigung der Geschäftsführung nur nach Beschluss der Innungsversammlung mit jährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich möglich ist.

6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen,
7. insbesondere auch Förderveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen, auch für arbeitslose Jugendliche und Erwachsene zur Integration in das Berufsleben, durchzuführen.

(2) Die Kreishandwerkerschaften haben sich gegenseitig und andere handwerkliche Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Bezirks haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen, soweit ein angemessener finanzieller Ausgleich sichergestellt wird.

(4) Weitergehende freiwillige Aufgaben kann die Kreishandwerkerschaft übernehmen, soweit ihre gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.

(2) Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist auf Antrag eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft haben unbeschadet der Vorschrift § 6 gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Organe der Kreishandwerkerschaft zu benutzen.

§ 5 Mitwirkung

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

§ 6 Wahl- und Stimmrecht

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitglieder oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.

(2) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung – diese werden Delegierte genannt - und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Mitgliedsinnung von diesen gewählt.

(3) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter. Hat die Mitgliedsinnung mehr als 50 Mitglieder, so entfallen auf je angefangene weitere 50 Mitglieder ein zusätzlicher, insgesamt jedoch höchstens zwei zusätzliche, Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat eine Mitgliedsinnung mehrere Vertreter, so können die Vertreter ihre Stimme auch uneinheitlich abgeben. Die Stimmen einer Mitgliedsinnung können auch gebündelt durch einen Vertreter abgegeben werden – in diesem Falle bedarf es einer schriftlichen Bevollmächtigung zur Vertretung der nicht anwesenden Vertreter auf den anwesenden Vertreter.

(4) Der Vertreter eines Mitgliedes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder des von ihm vertretenen Mitgliedes und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

(5) Die Zahl der Vertreter hat der Vorstand der Kreishandwerkerschaft alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festzustellen. Später eintretende Änderungen werden erst im nächsten Rechnungsjahr berücksichtigt.

§ 7 Einspruch

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahl- und Stimmberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand der Kreishandwerkerschaft. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

(1) Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Ämter der Organe werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung genannt) der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern (Delegierten) der Mitglieder (§ 3). Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Einsetzung der Ausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder,
5. die Beschlussfassung über
 - a. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b. die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c. die Aufnahme von Darlehen,
 - d. den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Arbeitsverträge der Bediensteten der Kreishandwerkerschaft,
 - e. die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung seines Anstellungsvertrages,
 - f. die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,
 - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h. die Beschlussfassung über weitere freiwillige Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 4.

(3) Die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 und 5 a) - g) gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einen Kreislehrlingswart wählen. Dieser muss nicht der Mitgliederversammlung angehören.

§ 10 Sitzungen

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in terminlicher Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter, in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

wenn der Vorstand dies, ebenfalls unter terminlicher Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter, beschließt.

(2) Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe über den Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall über seinen Stellvertreter, beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird inhaltlich vom Vorstand, verwaltungsgemäß vom Hauptgeschäftsführer - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – oder dem Kreishandwerksmeister vorbereitet. Der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, wirkt bei Bedarf bei der inhaltlichen und verwaltungsmäßigen Vorbereitung mit und führt, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse aus.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“) statt. Sie kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren, gemäß Absatz 3 und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, durch Beschluss des Vorstandes auch erfolgen ohne Anwesenheit am Versammlungsort

1. als Präsenzveranstaltung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel zur Bild- und Tonübertragung (sog. „hybride Mitgliederversammlung“)
oder
2. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel zur Bild- und Tonübertragung (sog. „virtuelle Mitgliederversammlung“).

In den beiden zuletzt genannten Fällen können Mitgliederrechte auch im Wege der dort genannten elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

(2) Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung zu bestimmen und in der Einladung mitzuteilen. Bei Versammlungen gemäß Absatz 1a) und 1b) hat er darüber hinaus den (technischen) Zugang zu den Versammlungen zu regeln und den Mitgliedern vor der Versammlung an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Versammlung gefasst werden (sog. „schriftliches Verfahren“). Ein solcher Beschluss im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn

- alle Mitglieder beteiligt wurden,

- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Schriftform oder in Textform per E-Mail (WhatsApp, SMS und ähnliches sind ausgeschlossen) abgegeben haben und
- der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde.

Die Übermittlung von Beschlussanträgen an die Mitglieder hat in Schriftform oder in Textform zu erfolgen. Die Frist zur Stimmabgabe soll vierzehn Tage betragen, wobei diese durch Beschluss des Vorstands in dringenden Fällen auf bis zu fünf Tage verkürzt werden kann. Das von dem Vorstand zu ermittelnde Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern in Schriftform oder in Textform mitzuteilen.

(4) Diese Bestimmungen finden auch auf die Sitzungen anderer Organe und Ausschüsse Anwendung, wobei die Entscheidung dem Vorsitzenden obliegt.

(5) Die Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind gehalten, über die Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 12 Einladung

Der Vorsitzende des Vorstandes (der Kreishandwerksmeister) lädt über den Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter, zur Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung in Textform (beispielsweise per E-Mail) ist mindestens 7 Tage (entsprechend den Innungssatzungen), in Schriftform mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 13 Leitung, Niederschrift

(1) Der Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer gern. § 10 Absatz 2, so kann sie durch einen Beauftragten der Handwerkskammer geleitet werden.

(3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen, den Delegierten binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail zu übersenden und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb der Ladungsfrist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne dass es einer Mindestteilnehmerzahl bedarf; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.

(3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen vom Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 15 Wahlen

(1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden geheim durchgeführt. Offene Wahlen sind nur zulässig, soweit niemand widerspricht.

(2) Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt ist, wer die (einfache) Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Kreishandwerksmeister, einem stellvertretenden Kreishandwerksmeister und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Dem Vorstand bleibt es unbenommen, geeignete Personen zu kooptieren.

(2) An den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt der Kreislehrlingswart, soweit er nicht dem Vorstand bereits angehört, mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft und ihrer Ausschüsse verlieren ihr Amt mit Entfall der Delegierteneigenschaft. Dies gilt nicht, soweit es sich um das Amt des Kreislehrlingswartes handelt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelne seiner Mitglieder widerrufen/ abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Eine Abwahl/ Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erfolgen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und/ oder Zeitaufwand wird Ersatz und/ oder Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tage- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Kreishandwerksmeister, seinem Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Kreislehrlingswart kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18 Wahl

(1) Der Kreishandwerksmeister und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gem. § 15 in jeweils einem gesonderten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Fällt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall sowie bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes zählt die einfache Stimmenmehrheit.

(2) Die weiteren Vorstandsmitglieder können als Liste (en bloc) gewählt werden. Im Übrigen gilt § 15 dieser Satzung.

(3) Wählbar für das Amt des Kreishandwerksmeisters, seines Stellvertreters und für den weiteren Vorstand sind nur Personen, die

1. zum Zeitpunkt ihrer Wahl das gesetzliche Renteneintrittsalter noch nicht vollendet haben und

2. in der Regel Arbeitnehmer oder Auszubildende beschäftigen.

Von den Erfordernissen des Abs. 3 Ziff. 1 und 2 kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen Ausnahmen zulassen, soweit gesetzliche Regeln dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Wahl des Kreishandwerksmeisters findet unter Leitung eines von den Anwesenden einvernehmlich bestimmten Mitgliedes, die Wahl des stellvertretenden

Kreishandwerksmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Kreishandwerksmeisters statt.

(5) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 19 Sitzung

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, in der Regel jedoch halbjährlich, statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Einladung ist mindestens eine 7 Tage in Textform oder 14 Tage in Schriftform vor dem Sitzungstermin abzuschicken.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes (der Kreishandwerksmeister) lädt über den Hauptgeschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entsprechend der Regelungen der §§ 12, 13 dieser Satzung zu den Sitzungen des Vorstandes ein, soweit diese Vorschrift dem nicht entgegensteht. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Für die Sitzungsleitung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Sitzungsleiters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 14 gilt entsprechend.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich herbeigeführt werden.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter), dem Hauptgeschäftsführer (im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Sitzungsniederschrift ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden; etwaige Einwendungen sind spätestens innerhalb weiterer zwei Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail (WhatsApp, SMS oder ähnliches sind ausgeschlossen) mit Begründung bei der Geschäftsstelle in Kreuztal oder Olpe geltend zu machen.

(7) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschlüsse regeln.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 20 Vertretung

(1) Der Kreishandwerksmeister und der Hauptgeschäftsführer - im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter - vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit die Kreishandwerkerschaft vertreten.

(2) Willenserklärungen, welche die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Kreishandwerksmeister und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle von deren Stellvertretern, unterzeichnet sein. Satz 1 und 2 gelten nicht für die laufenden Geschäfte der Verwaltung inklusive der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse.

(3) Der Kreishandwerksmeister und der Hauptgeschäftsführer - im Verhinderungsfall deren Stellvertreter - sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Geschäfte mit Innungen oder sonstigen juristischen Personen handelt, die der Kreishandwerkerschaft die Führung ihrer Geschäfte übertragen haben.

§ 21 Geschäftsstelle/ Geschäftsführung

(1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz in Kreuztal sowie in Olpe jeweils eine Geschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem Hauptgeschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter. Dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, obliegt die ordnungsgemäße Erledigung sämtlicher Verwaltungsaufgaben sowie die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand.

(2) Die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft einschließlich der Begründung und Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen werden vom Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geführt – soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.

(3) Führen mehrere Beschäftigte der Kreishandwerkerschaft aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung die Bezeichnung Geschäftsführer, ist einer von der Mitgliederversammlung als Hauptgeschäftsführer zu bestimmen. Der Hauptgeschäftsführer ist Geschäftsführer im Sinne der Satzung. Der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter sowie andere von ihm bestimmte bei der Kreishandwerkerschaft beschäftigte qualifizierte Personen, sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter sowie eine andere von ihm bestimmte bei der Kreishandwerkerschaft beschäftigte und qualifizierte Person kann Mitgliedsbetriebe der Innungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor Gericht vertreten.

(5) Die Anstellung des Hauptgeschäftsführers sowie weiterer Geschäftsführer, von denen einer Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers ist, einschließlich des Abschlusses, der Änderungen und der Beendigungen der Anstellungsverträge, erfolgt durch den Vorstand.

Ausschüsse

§ 22

(1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten und Themen Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt - § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufgaben wahrzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an die Mitgliederversammlung zu berichten. Diese führt über die Berichte einen Beschluss herbei.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses lädt über den Hauptgeschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, zu den Sitzungen der Ausschüsse ein. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

§23

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Mitgliederversammlung gemäß § 15 gewählt.

(2) Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt drei Jahre – die Regelungen des § 17 Abs. 3, 4 und 5 geltend entsprechend.

(3) Der Kreishandwerksmeister und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses, mit beratender Stimme teilzunehmen. Insoweit können sie sich auch vertreten lassen.

§ 24

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 14 gilt entsprechend.

(2) Für das Zustandekommen von Beschlüssen und die Ausfertigung von Niederschriften gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 25 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

(1) Als ständiger Ausschuss ist ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu errichten. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Der Ausschuss hat seine Tätigkeit gemäß § 27 vorzunehmen.

(3) Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die von teilnehmenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 26 Beiträge und Gebühren

(1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch ordentliche Beiträge gemäß Abs. 2 und 3 - soweit die Innungsgeschäftsführung übertragen wurde – aufzubringen. Darüber hinaus können Sonderbeiträge festgesetzt werden.

(2) Jede Mitgliedsinnung hat für jedes ihr angehörendes Innungsmitglied einen Grund- und Zusatzbeitrag (Korporativbeitrag) zu entrichten. Der Grundbeitrag wird als feststehender Betrag in Euro, der Zusatzbeitrag in einem Tausendsatz der Lohnsumme erhoben.

(3) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, haben für jedes ihrer Mitglieder einen gesonderten Beitrag (Geschäftsführungsbeitrag) zu zahlen. Dieser wird in Form eines Grund- und Zusatzbeitrages erhoben; Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

Von der Aufkündigung der Geschäftsführung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Geschäftsführungsbeitrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unberührt. Eine Kündigung der Geschäftsführung ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich. Dem Kreishandwerksmeister und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihren Stellvertretern, ist in der Innungsversammlung, in der über die Kündigungserklärung beschlossen werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Kreishandwerkerschaft zu erklären.

(4) Die Kreishandwerkerschaft ist berechtigt einen Sonderbeitrag zu erheben.

(5) Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, der Kreishandwerkerschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen. Die Kreishandwerkerschaft ist berechtigt, die sich hier auf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft angemessene Frist (textlich von einer Woche, schriftlich von zwei Wochen) zu setzen. Für den Fall, dass ein Mitgliedsbetrieb der Auskunfts- und Vorlagepflicht nicht nachkommt ist die Kreishandwerkerschaft berechtigt, die nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes notwendigen

Informationen und Auskünfte bei Dritten einzuholen. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

(6) Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten eines Mitglieds nach den vorgenannten Regelungen nicht zu erhalten, ist die Kreishandwerkerschaft berechtigt, diese Daten zu schätzen.

(7) Die Beiträge der Innungen sind mit der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich zu beschließen.

(8) Für die Inanspruchnahme von Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft können Gebühren auch von Personen erhoben werden, die den Mitgliedsinnungen nicht angehören.

(9) Die Zahlung des Korporativbetrages erfolgt nach Rechnungsstellung einmal jährlich. Innungen, die der Kreishandwerkerschaft die Geschäftsführung anvertraut haben, entrichten sowohl den Korporativbeitrag wie auch den Geschäftsführungsbeitrag nach Rechnungsstellung zum Jahresende. Ein Sonderbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen.

§ 27 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegung

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der von der Kreishandwerkerschaft beschlossenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung. Liegt eine solche nicht vor, gelten die der Handwerkskammer.

§ 28 Vermögensverwaltung

Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 29 Schadenshaftung

(1) Die Kreishandwerkerschaft ist für Schäden verantwortlich, die der Vorstand, die Ausschüsse, deren jeweilige Mitglieder oder andere satzungsgemäß berufene Vertreter einem Dritten zufügen. Die Kreishandwerkerschaft soll sich gegen solche Schäden versichern.

(2) Entsprechendes gilt für den Hauptgeschäftsführer, seinen Stellvertreter und mögliche weitere Geschäftsführer. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für eine Haftung ist, dass die Schäden in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen durch zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen entstanden sind.

§ 30 Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen; der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

Veränderung und Auflösung der Kreishandwerkerschaft

§ 31

Wird die Kreishandwerkerschaft geteilt oder wird der Bezirk der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer.

§ 32

Der Vorstand und der Hauptgeschäftsführer / Geschäftsführer haben im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder sowie der Hauptgeschäftsführer / Geschäftsführer, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 33

Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 34

(1) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des

Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert. Die Verpflichtungen der Kreishandwerkerschaft aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind vorrangig abzusichern und zu erfüllen.

(2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren gemäß § 37 bekanntzumachen.

§ 35

(1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Beitragsjahr an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden (§34). Das hiernach verbleibende Vermögen wird an die angeschlossenen Innungen für handwerksfördernde Zwecke überwiesen.

§ 36 Aufsicht

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft führt die Handwerkskammer Südwestfalen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 37 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen auf der Internetseite der Kreishandwerkerschaft Westfalen-Süd unter der Internet-Anschrift www.kh-wfs.de/bekanntmachungen.

§ 38 Schlussbestimmungen

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe werden durch das Inkrafttreten der Satzung nicht berührt.

Kreuztal, den 11.1.26



Frank Clemens
Kreishandwerksmeister



Harald Görnig
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
beschlossen und wird gemäß § 89 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 der Handwerksordnung
genehmigt.

geprüft und genehmigt

Arnsberg 30

HANDWERKSKAMMER SÜDWESTFALEN

Präsident Hauptgeschäftsführer

[Handwritten signatures in blue ink]

